



Hannover, den 04. Mai 2017

## Stellungnahme

### des Niedersächsischen Anwalt- und Notarverbandes im DAV

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Justiz**

**(Änderung des Nds. Richtergesetzes)**

**- Erlass vom 29. März 2017, AZ 3110-202.145**

---

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein (DAV) ist ein Zusammenschluss der 37 örtlichen Anwalt- und Notarvereine auf Landesebene und vertritt damit rund 5.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Niedersachsen. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

### Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Justiz werden neben redaktionellen Änderungen des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) im Wesentlichen zwei Schwerpunkte verfolgt: Zum einen wird in einem neuen Vierten Teil des NRiG ein Wahlausschuss für Richter und Staatsanwälte eingerichtet und zum anderen sollen die Beteiligungsrechte der Richter- und Staatsanwaltschaftsvertretungen sowie der Präsidialräte gestärkt werden.

Es soll nunmehr lediglich zu den mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigten benannten wesentlichen Änderungen eine weitere Stellungnahme abgegeben werden, wobei der Schwerpunkt auf die Betrachtung des neuen Vierten Teil des NRiG liegt.

### A. Stärkung der Beteiligungsrechte

Die Anwaltschaft spricht sich deutlich für die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz aus. Die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Justiz verfolgte Intention, die Beteiligungsrechte der Richter- und Staatsanwaltschaftsvertretungen sowie der Präsidialräte zu stärken, wird daher begrüßt.



Die meisten im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen werden ausdrücklich begrüßt oder sind jedenfalls nicht zu beanstanden.

## **B. Einführung eines Wahlausschusses**

Ausweislich der Begründung zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Justiz wird mit der Einführung des Wahlausschusses folgendes wesentliches Ziel verfolgt:

Schaffung größerer Akzeptanz „innerhalb der Richterschaft und Staatsanwaltschaft“ durch Steigerung der Kontrolle und der Transparenz im Auswahlverfahren.

Zudem wird die Einführung eines Wahlausschusses als wesentlicher Beitrag zur „Förderung der Selbstverwaltung der Justiz“ gewertet.

Ob mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf die selbstgesetzte Zielvorgabe erreicht wird, ist zumindest ernsthaft zu hinterfragen. Denn statt der Einrichtung eines Wahlausschusses wäre die Stärkung der Rechte des Präsidialrates und der Mitbestimmungsgremien, also der Richter- und Staatsanwaltsräte, möglich. Die beabsichtigte „Förderung der Selbstverwaltung der Justiz“ wäre bei einer solchen gesetzlichen Ausgestaltung sicher höher, als durch Einführung eines Wahlausschusses, der politisch dominiert ist.

Die Ermächtigungsgrundlage für einen Richterwahlausschuss ergibt sich aus Art. 98 Abs. 4 GG iVm Artikel 51 Abs. 3 Nds. Verfassung. Daher bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der Gesetzgeber von der Möglichkeit der Einführung des Richterwahlausschusses Gebrauch macht.

Zur konkreten gesetzlichen Ausgestaltung im Einzelnen:

### **1. Zu § 78 (Zuständigkeit):**

Die gemäß Absatz 1 Ziffer 1. und Absatz 2 Ziffer 1. normierte Zuständigkeit für das „Eingangsam“ wird für entbehrlich erachtet. Am bisherigen Verfahren kann festgehalten werden. Der Wahlausschuss sollte nicht unnötig belastet werden.



## 2. Zu § 79 (Zusammensetzung):

Das Verfahren muss die persönlich und fachlich geeigneten Bewerber finden und dabei den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG genügen.

Die Anwaltschaft spricht sich für ein Verfahren aus, welches den Ausgewählten zu einer gewissen Legitimation verhilft, andererseits aber Ämterpatronage und politische Einflussnahme auf die Rechtsprechung vermeidet. Über die persönlichen und fachlichen Qualitäten kann neben Kollegen aus Richterschaft und Staatsanwaltschaft insbesondere die Anwaltschaft entscheiden, da sie als Organ der Rechtspflege unmittelbar aus der Praxis heraus mit der Tätigkeit der Richterschaft und Staatsanwaltschaft konfrontiert ist.

Die Zusammensetzung im Wahlausschuss sollte daher nicht mehrheitlich durch Abgeordnete des Niedersächsischen Landtages erfolgen. Wie schnell ein mehrheitlich mit Abgeordneten besetzter Richterwahlausschuss in die Gefahr geraten kann, dass seine Entscheidungen als Ergebnis parteipolitischer Einflussnahme angesehen werden, wurde in der Literatur ausgeführt (vgl. Bertram, Von Richtern und Kröten, NJW 2001, 1838 f; mit Verweis auf Schneider, ZAP 2001, 297 und Schnellenbach, Konkurrenzen im öffentlichen Dienst (2015), Seite 256, Rdn. 19 m.w.N.).

Da die in Absatz 1 Ziffer 1 normierte Anzahl von sechs Abgeordneten offensichtlich eine Berücksichtigung aller Parteien ermöglichen soll, regen wir folgende Änderungen an:

- Absatz 1 Ziffer 2.: „drei Richterinnen oder Richter als ständige Mitglieder,“
- Absatz 1 Ziffer 5.: „einer Vertreterin oder einem Vertreter der Rechtsanwaltschaft als ständiges Mitglied.“
- Neu Absatz 1 Ziffer 6.: „einer Vertreterin oder einem Vertreter der Rechtsanwaltschaft aus dem Rechtsanwaltskammerbezirk, aus dem die Wahl stattfindet.“

Mit der Neueinführung des Absatzes 1 Ziffer 6. wäre grundsätzlich gewährleistet, dass ein Mitglied des Wahlausschusses den Kandidaten aus der praktischen Tätigkeit vor Ort bewerten kann.



### 3. Zu § 82 (Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Rechtsanwaltskammer)

In Absatz 2 bedarf es nach unserer Auffassung einer Überarbeitung, da dem Umstand nicht ausreichend Rechnung getragen wird, dass es in Niedersachsen derzeit drei Rechtsanwaltskammern gibt.

#### C. Fazit

Die Anwaltschaft begrüßt das mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf verfolgte Bestreben, die Eigenverantwortlichkeit der Justiz zu stärken. Fraglich erscheint jedoch, ob mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf das verfolgte Ziel erreicht wird. Wenn mit der Einführung eines Wahlausschusses ein wesentlicher Beitrag zur „Förderung der Selbstverwaltung der Justiz“ geleistet werden soll sowie eine größere Akzeptanz innerhalb der Richterschaft und Staatsanwaltschaft durch Steigerung der Kontrolle und der Transparenz im Auswahlverfahren, müsste eine entsprechende Ausgestaltung bei der Zusammensetzung des Wahlausschusses erfolgen. Wenn die Besetzung von - vor allem höheren - Richterstellen zum Spielball öffentlicher politischer Auseinandersetzungen wird, schadet es dem Ansehen der Justiz. Dies muss vermieden werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Auch ist der DAV bereit, sich an der weiteren Diskussion zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Y. Wandersleben  
- Präsident -